**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 118 (1998)

**Artikel:** Aus dem Leben der Anna Barbara Bühler: "... zur Unzucht sie verleitet, beschlafen und geschwängert habe" : Illegitimität im Spannungsfeld von Recht, Moral und Lebensrealität (Kanton Zürich 1800 bis 1860)

**Autor:** Sutter, Eva

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985331

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

EVA SUTTER

# Aus dem Leben der Anna Barbara Bühler

## «...zur Unzucht sie verleitet, beschlafen und geschwängert habe» Illegitimität im Spannungsfeld von Recht, Moral und Lebensrealität (Kanton Zürich 1800 bis 1860)[1]

Am 15. Februar 1810 steht Anna Barbara Bühler aus Buch am Irchel vor den Schranken des Zürcher Ehegerichts. Die junge ledige Frau ist im achten Monat schwanger. Als Vater ihres Kindes zeigt sie den aus Uetikon am See stammenden Rudolf Schmid an. Sie habe ihn vor zwei Jahren im Eigenthal kennengelernt, «wo sie als Magd und er als Lehenmann gestanden» seien. Als er nach Rheinau gezogen sei, habe sie sich zuerst als Taglöhnerin bei ihm verdingt und sei dann von ihm «als Magd unter 12 Bazen Wochenlohn angestelt» worden. Zu ihrer Beziehung gibt sie folgendes zu Protokoll: «Im Heuet vorigen Jahrs seye begegnet, dass sie allein bey Haus und in ihrer Kammer gewesen, der Schmid ein Ehemann und Vater von mehreren Kindern nach Haus gekommen, die Haupthüre verbarikardiert, sich in ihre Kammer begeben, und daselbst zur Unzucht sie verleitet, beschlafen und geschwängert habe». Als sie sich ihrer «veränderten Umstände» gewahr geworden sei und ihn täglich darauf aufmerksam gemacht habe, habe er sie fristlos entlassen.

Der Bauer und Familienvater Rudolf Schmid streitet zwar die intime Begegnung mit der Magd nicht kategorisch ab. Er sei «an jenem Heuet Tag von der Wiese ins Haus zurükgegangen, (habe) die Klägerin daselbst allein und in ihrer Kammer – weil dies das Schlafge-

[1] Die folgenden Ausführungen beruhen auf meiner Dissertation: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich: Chronos Verlag 1995.

mach der ganzen Haushaltung seye – angetroffen, Freud und Liebe mit ihr gehabt». Er schwöre aber, «keinen solchen Umgang mit ihr gepflogen zu haben, dass er der Vater ihrer Leibesfrucht seyn könte». Wenn sie ehrlich wäre, müsste sie einen gewissen David Ehrensperger aus dem Würtembergischen angeben, der sich im Kloster Rheinau aufgehalten habe. Dieser habe sie nicht nur öfters besucht, sondern sei mit ihr auch in ehelichem Versprechen gestanden. Als er jedoch von ihrer Schwangerschaft vernommen habe, sei er spurlos verschwunden. Anna Barbara Bühler widerspricht diesen Aussagen. Sie habe den Würtemberger erst kennengelernt, als sie schon schwanger gewesen sei, und sie habe ihn lediglich zu Rat gezogen, niemals aber «etwas Unerlaubtes» mit ihm gehabt.[2]

Die Eherichter lassen es bei dieser ersten Bestandesaufnahme bewenden und stellen das Verfahren bis zur Niederkunft ein. Das Pfarramt Buch wird beauftragt, die «Genisst» zu bestellen, das heisst, dafür zu sorgen, dass Anna Barbara Bühler während der Geburt von der vereidigten Hebamme im Beisein zweier Ortsbeamter nach dem Vater des Kindes befragt werde.[3] Weil die Gesetzgeber davon ausgehen, dass eine Frau im Augenblick grösster Geburtsschmerzen und eingeschüchtert durch das Auftreten der Amtsmänner keine falschen Angaben machen würde, gesteht man dieser Aussage eidesähnlichen Wert zu. Aus diesem Grund schliesst das Matrimonialrecht eine schlecht beleumdete Frau von diesem «Rechtsprivileg» aus.[4] Anna Barbara Bühler übersteht die Folter des «Geniessverhörs» ohne ein Jota von ihrer ersten Aussage abzuweichen.

Welche Lebensrealität verbirgt sich hinter diesen Akten? Die kurzen Aussagen werfen lediglich ein Streiflicht auf die beiden vor Gericht stehenden Menschen; ihre Lebenswelt lässt sich nur erahnen. Aussergewöhnlich erscheint die Tatsache, dass der Bauer von Anfang an die körperliche Intimität mit der Magd eingesteht und einzig den vollendeten Geschlechtsverkehr leugnet. Glaubt er, der hohen Ehebruchstrafe auf diese Weise zu entgehen? Oder versucht er lediglich, sich den finanziellen Folgen der Vaterschaft zu entzie-

---

[2] StAZ: YY 3.8 Ehegerichtsprotokoll von 1810, S. 98.

[3] «G'niss», «Geniesst» etc. kommt von mittelhochdeutsch «genist», «genis», das heisst Genesung, Entbindung. Schweizerisches Idiotikon, Frauenfeld 1901, Bd. 4, S. 814.

[4] Matrimonial-Gesetzbuch von 1804, § 158.

hen? Vielleicht will er die Magd damit in einen schlechten Ruf bringen? Sein bereitwilliges Geständnis lässt vermuten, dass die Männerehre unter einem Magd-Meister-Verhältnis nicht sehr stark leidet.

Anders sieht die Lage für die entlassene Anna Barbara Bühler aus. Sie hat schon im Juli 1807 einen Knaben geboren. Zur Vaterschaft, jedoch nicht zu dem von ihr behaupteten Eheversprechen bekannte sich damals ein aus dem Würtembergischen stammender Müllergeselle namens Magnus Schädler. Er wurde alsbald von der Zürcher Regierung des Landes verwiesen, weil er die Kaution für den Kindesunterhalt nicht hinterlegen konnte. Ob dieses Kind noch lebt und Anna Barbara Bühler für seinen Unterhalt aufkommen muss, geht aus den Gerichtsakten nicht hervor. Sicher ist jedoch, dass sie als ledige Mutter und als eine wegen «unehelichen Beyschlafs» vorbestrafte Frau einen schlechten Ruf geniesst. Zwar gilt ausserehelliche Sexualität in der Zürcher Landschaft des beginnenden Jahrhunderts durchaus als akzeptiert, jedoch nur als Vorform der Ehe. Versagt die soziale Kontrolle seitens der Verwandten, des Dienstherrn oder der dörflichen Knabenschaft und kann trotz Schwangerschaft kein Eheanspruch angemeldet werden, hat die Frau ihre Ehre verwirkt. Dies war bei Anna Barbara Bühlers erster Schwangerschaft der Fall. Zu ihrem Nachteil hatte sie die Eheerwartungen auf einen landesfremden Mann ausgerichtet, der beim gleichen Rheinauer Dienstherrn wie sie angestellt war. Die physische Nähe förderte vermutlich die Bereitschaft zu sexuellen Kontakten. Gleichzeitig war die soziale Kontrolle in der fremden Umgebung weniger wirksam und der verwandtschaftliche Druck zur Heirat herabgesetzt. Selbst wenn sich Magnus Schädler zur Eheschliessung hätte bewegen lassen, wäre der Vollzug alles andere als gesichert gewesen. Die unterschiedliche Gesetzgebung und die ehehindernde Politik benachbarter Staaten und Kantone machten es Brautpaaren zu jener Zeit oft unmöglich, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen oder andere Schikanen wie die Ansetzung hoher Einkaufsgelder zu überwinden. Anna Barbara Bühler hatte die öffentliche Warnung wohl überhört, die die Zürcher Regierung 1806 erliess. Darin wurden die «Landestöchter» ermahnt, sich nicht «aus Unkunde oder Leichtsinn» in Beziehungen mit Angehörigen benachbarter deutscher Staaten einzulassen. Den dortigen Heiratsbedingungen Genüge zu leisten sei so schwierig, «dass dadurch gewöhnlich die Verlobung unmöglich wird, das uneheliche

Kind ... grösstentheils der Weibsperson zur Last fällt, und dieselbe dann oft einem unglücklichen Schicksal entgegen geht».[5]

Dass Anna Barbara Bühlers Leben nicht gerade glücklich verläuft, darf mit Fug und Recht behauptet werden. Drei Jahre nach ihrem ersten Kind kommt am 22. März 1810 ihr zweiter Junge unehelich zur Welt. Sie hat sich zur Geburt ins «Gebärspital» nach Zürich zurückgezogen, das der Hebammenausbildung dient. Dort suchen in der Regel nur die arbeits- und obdachlosen Frauen Zuflucht – meist auf Empfehlung ihres Pfarramts. Durch Pflege- und Aufwartearbeiten können sie ihren Aufenthalt abverdienen. Zudem ist die Geburtshilfe unentgeltlich. Diese «Armengebärstube» umfasst im Jahr 1810 ein einziges Zimmer mit dreizehn Plätzen, das von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen gemeinsam benutzt wird.[6] Wo Anna Barbara Bühler und ihr Kind nach der Geburt Unterschlupf finden, geben die Akten nicht bekannt. Am 10. Mai vertagen die Eherichter den Prozess und beauftragen das Pfarramt Buch, dafür zu schauen, dass «die Büehlerin ihr Knäblein innert 8 Wochen entwöhne und dass es während ihrer erforderlichen Abwesenheit wohl versorgt werde».

Während sich Anna Barbara Bühlers Lebenslauf nur bruchstückhaft aus den Akten erschliesst und vieles in Vermutungen stecken bleibt, lässt sich die Handlungsweise des städtischen Ehegerichts gegenüber nichtehelichen Müttern klar umreissen.

## Das «Hochlöbliche Ehegericht»

Das zentrale Ehegericht in Zürich bildet zusammen mit den dörflichen Stillstandsbehörden das Fundament jener sittenpolizeilichen und institutionellen Ordnung, mit der die christliche und weltliche Ordnungsmacht seit der Reformation das Ehe- und Sexualleben ihrer Untertanen zu steuern und zu normieren versucht. Zur Siche-

---

[5] Zürcher Gesetzessammlung 1803ff., Bd. 3, S. 188ff.: «Publication vom 21sten Juni 1806, betreffend den Umgang und die Eheversprechungen hiesiger Landestöchter mit Angehörigen fremder Staaten».

[6] Zürcher Spitalgeschichte, hg. vom Regierungsrat des Kantons Zürich, 2 Bände, Zürich 1951, Bd. II, S. 281.

rung der kirchlichen Eheschliessung einerseits, die sich als einzige legale Form durchsetzt, und im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt andrerseits intensiviert die Zürcher Obrigkeit im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts ihre gegen die brauchtümliche Eheauffassung und Sexualkultur gerichteten Kontrollansprüche. Die tradierten dörflichen Regelungen der vorehelichen Geschlechterbeziehungen und alle anderen Formen der «freien» Ehe geraten unter Unzuchtsverdacht. In hohem Mass ein Greuel sind der Obrigkeit das «Gadensteigen» und die «Bettstubeten». Sie begegnet aber auch anderen Zusammenkunftsformen der Landjugend, wie beispielsweise den «Spinnstubeten», mit grösstem Misstrauen. Mit einem elaborierten Verbots- und Strafensystem und mit Überwachungsappellen an Eltern, Meisterschaft und dörfliche Beamte versucht sie, dem in ihren Augen ungebundenen Sexualleben einen Riegel zu schieben und dem vorehelichen Keuschheitsanspruch Nachdruck zu verleihen. Der sittliche Normierungsanspruch zielt dabei vornehmlich auf die Frauen: «Da das nächtliche Zusammenlaufen, Schleuffen und Steigen der jungen Knaben zu den Töchtern und Mägden in ihre Schlafkammern und Gäden, ja etwa gar zu und in ihre Betten auf der Landschaft wieder gemein werden will, so warnen wir davor ernstlich, und erklären, dass die Mägden und Töchter, die solches fürhin geschehen liessen, nicht mehr für ehrliche Töchter gehalten und ernstlich abgestraft werden sollen».[7] So entsteht im Lauf der Zeit ein zunehmend strikteres System des Reglementierens, Überwachens und Strafens, das die Sexualität in den Rahmen des «heiligen» Ehestands zu kanalisieren versucht.[8] Wer diesen Rahmen sprengt, wird nach zürcherischem Recht straffällig. Deshalb wird Ehebruch sehr hart sanktioniert, ebenso «Hurerey», also jede Sexualität unter Nichtverheirateten.

Diese den Alltag der Untertanen einengenden Ordnungs- und Sittlichkeitsvorstellungen überdauern die Helvetik. Mit der Wiederherstellung der kantonalen Souveränität feiern die alten Instanzen der

---

[7] «Sazung wider die Hurerey» von 1646 und 1652, zitiert nach Johann Jacob Wirz, Historische Darstellung der Urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich, wie auch die moralischen und einiger Massen die physische Wolfart unsers Volks betreffen, 2 Bände, 1793/94, Bd. II, S. 93. Vgl. daselbst, S. 92 ff., weitere gegen die «Unzucht» erlassene Satzungen, Mandate und Ratserkenntnisse.

Sittenzucht sogleich ein Comeback. Im Mai 1803 setzt der Grosse Rat das 1798 abgeschaffte Ehegericht wieder ein. Neben vier Vertretern des Obergerichts sitzt die städtische Geistlichkeit wie zuvor mit zwei Mitgliedern ein. In der alten Form erstehen auch die dörflichen Stillstandsbehörden, denen neben erweiterten verwaltungstechnischen Aufgaben weiterhin die Aufsicht über Religion und gute Sitten obliegen. Unverzüglich an die Hand genommen wird von den restaurativen Kräften die Revision des alten Eherechts. Schon 1804 tritt das neue Matrimonialgesetzbuch in Kraft, das neben dem Rechtskomplex der Ehe auch die Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem «unehelichen Beyschlaf» regelt.[9] Es schafft jedoch kein neues Recht, sondern bleibt den überkommenen Leitbildern von Ehe und Sittlichkeit verhaftet. Und nach wie vor lassen die spärlichen Verfahrensbestimmungen dem richterlichen Ermessen grossen Spielraum.

Zwei Grundsätze der alten Rechtsschutztradition bestimmen im neuen Gesetz die Rechtsbeziehungen des nichtehelichen Kinds und seiner Mutter zum Erzeuger. Zum einen statuiert es die prinzipielle Versorgungspflicht des Vaters für sein illegitimes Kind. Mit der obligatorischen richterlichen Erforschung der Vaterschaft wird dieser Pflicht Nachdruck verliehen. Zum andern kann die Kindsmutter einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Schwängerer geltend machen, den die Richter entsprechend der Umstände festlegen. Eine zentrale Rolle spielt im Prozess die Frage, ob die Frau ein Eheversprechen nachweisen kann oder nicht. Davon hängt nicht nur ihr persönlicher Ruf und ihr ökonomisches Schicksal ab, sondern auch die Zukunft und die gesellschaftliche Stellung des Kindes. Die unter gerichtlich anerkanntem Eheversprechen erzeugten Kinder müssen

---

[8] Erstmals zusammengefasst und revidiert wurden die seit der Reformation entstandenen disparaten Satzungen, Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen rund um die Ehe, die vor- und ausserehelichen Sexualbeziehungen und die nichteheliche Geburt im Jahr 1698; vgl. StAZ B III 62: Beratungen des Kleinen und Grossen Rates von 1697 und 1698. Schon zwei Jahrzehnte später machte sich der nachmalige Bürgermeister Hans Jacob Leu an eine Neubearbeitung dieses Rechtskomplexes. Seine Ehegerichtsordnung behielt jedoch den Grundcharakter des alten Rechts bei; vgl. StAZ B III 63: «Consistory Matrimonialis oder Ehegerichts Satz- und Ordnungen sambt dazu dienlichen informationen Vor- und Beibericht, verfasset von Hans Jacob Leüw, Ober Raths Substitut, Xbre 1719».

[9] StAZ III CC b1 Matrimonial-Gesetzbuch für den Canton Zürich, Winterthur 1805.

vom Vater ganz alleine versorgt und aufgezogen werden. Als sogenannte «Brautkinder» geniessen sie alle bürgerlichen Rechte sowie ein eingeschränktes Erbrecht gegenüber ihren Eltern. Die Erziehung eines als «unehelich» erklärten Kindes fällt hingegen in die Verantwortung der Mutter, wobei ihr der Vater während zwölf Jahren einen Unterhaltsbeitrag auszurichten hat. Die Unehelichen erhalten Namen und Heimatrecht des Vaters, sofern dieses geltend gemacht werden kann. Bei kantonsfremden Vätern ist dies wegen der unterschiedlichen Rechtsprechung oder fehlender Konkordate oft nicht der Fall, und diese Kinder laufen Gefahr, heimatlos und damit völlig rechtlos zu werden. Nach wie vor sind die Unehelichen von wichtigen bürgerlichen Rechten wie dem Erbrecht oder dem Zutritt zum geistlichen Stand und zu Staatsstellen ausgeschlossen.[10]

Für Anna Barbara Bühler wirkt sich das obrigkeitliche Interesse, einen mitverantwortlichen Vater zu finden und damit allfällige Folgekosten für die Gemeinschaft zu verringern, ambivalent aus. Als unverheiratete schwangere Frau ist sie verpflichtet, dem Pfarrer ihren Zustand innerhalb der ersten sechs Monate zu melden. Unterlässt sie es, verliert sie alle ihre Ansprüche gegenüber dem Kindsvater; dazu kommt eine nach den Umständen bemessene Strafe. Beim Deponieren der Klage denunziert sich Anna Barbara Bühler aber gleichzeitig als Sittendelinquentin, denn weiterhin gilt ausseereheliche Schwangerschaft als strafbares Vergehen. Die Selbstanzeige ist deshalb nicht nur einer der Stützpfeiler der Rechtsschutzpolitik für Mutter und Kind, sondern auch ein Akt sozialer Selbstdarstellung, zu dem Selbstüberwindung und Mut gehören.

Als Anna Barbara Bühler am 5. Juli 1810 vom Ehegericht erneut zitiert wird, ist sie dem hartnäckig leugnenden Rudolf Schmid quasi einen Schritt voraus: Beim folterähnlichen «Geniessverhör» ist sie standhaft bei ihrer ersten Aussage geblieben, was ihr in den Augen der Eherichter Glaubwürdigkeit verleiht. Schmid erscheint ihnen dagegen «höchst verdächtig». Trotzdem wird Anna Barbara Bühler im weiteren Verfahren, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, nicht geschont. Um Licht in die dunkle Angelegenheit zu bringen, lässt das Gericht nämlich beide «zu gütlichem Verhör»

[10] Mit der Revision des Matrimonialgesetzbuchs im Jahr 1811 wurde letztere diskriminierende Bestimmung abgeschafft.

inhaftieren. Nach einer Woche liegt der Bericht der Verhörkommission vor, und die Gefangenen werden erneut den Richtern vorgeführt. Während sie auf ihrer Paternitätsklage gegen Schmid beharrt, bestreitet er weiterhin den «fleischlich gepflogenen Umgang mit der Büeler». Er ist jedoch geständig, «zum öftern unzüchtige Rede gegen die Klägerin geführt, und sie an dem angegebenen Tage in ihrer Kammer, als sie auf ihrem Beth schlafend, zwahr angekleidet gelegen, unzüchtig betastet zu haben». Als alter und von der Erntearbeit müder Mann könne er aber unmöglich der Vater ihres Kindes sein. Wiederum verweist er auf David Ehrensperger, mit dem Anna Barbara Bühler angeblich «im Closter und im Städtli» herumgezogen sei und den man im letzten Juli bei ihr im Bett angetroffen habe. Einigermassen ratlos beschliessen die Eherichter, die von Rudolf Schmid genannten Zeugen einzuvernehmen und die beiden zu nochmaligem Verhör in Einzelhaft zu setzen. Sollten sich die Widersprüche nicht klären, würde das Ehegericht auch nicht davor zurückscheuen, der Wahrheit mit Foltermethoden, das heisst mit Auspeitschen, auf den Sprung zu helfen.[11] Doch Rudolf Schmid anerkennt nach fünf Tagen verschärftem Arrest die Vaterschaft. Die Eherichter sind damit der Verantwortung enthoben, den Eid als ultima ratio der Wahrheitsfindung anzuwenden.

Auf dieses letzte Mittel greifen sie nämlich nur sehr ungern zurück.[12] Der mythisch-archaische Gehalt dieser Form der Wahrheitserforschung ist ein Grund dafür, dass der Eidesleistung jeweils strengste Vorkehrungen vorangehen. Das Matrimonialgesetz von 1804, das für den Mann keine expliziten Ausschlussgründe be-

---

[11] Die minimalen Prozessbestimmungen des Matrimonialgesetzes von 1804 stipulierten das «peinliche Verhör» nicht. Trotzdem scheinen sich die Eherichter aufgrund ihrer strafrechtlichen Kompetenzen berechtigt gefühlt zu haben, in einzelnen Fällen die für Kriminalfälle vorgeschriebene Verhörprozedur zu übernehmen. Vgl. zum Beispiel den Vaterschaftsstreit zwischen Susanna Zollinger und Hans Jacob Halbheer, StAZ YY 3.8 Ehegerichtsprotokoll von 1809, S. 750. Wegen seines beharrlichen Leugnens wird der verdächtige Halbheer während des Verhörarrests körperlich gezüchtigt – ohne Erfolg.

[12] So berichtet der ehemalige Eherichter Nüscheler, dass zwischen 1821 und 1831 der Eid in Paternitätsprozessen nur vierzehnmal geschworen und sehr selten dem Mann auferlegt wurde. Johann Conrad Nüscheler, Über die Revision der Matrimonial-Gesetze im Canton Zürich, Zürich 1831, S. 28 f. Bei den im Stichjahr 1810 untersuchten 141 Vaterschaftsprozessen kam es lediglich in zwei Fällen zur Eidesleistung.

stimmt, schliesst eine Frau von vorneherein vom Eid aus, wenn sie als sogenannte «liederliche Dirne» oder wegen Ehebruchs vorbestraft ist. Nicht zugelassen wird sie auch, wenn sie von der Ehe des Beklagten gewusst oder wenn sie sich in ihren Aussagen widersprochen hat. Bevor das Gericht entscheidet, ob es die Klägerin zum sogenannten «bekräftigenden Eyd» oder den Beklagten zum «Reinigungs Eyd» zulassen soll, werden beide Parteien zum Eidesunterricht an ihren Pfarrer verwiesen. Dieser hat sie vor den moralischen und gesetzlichen Folgen eines Meineids zu warnen. In der Praxis zieht sich diese Belehrung über einen Monat hin. Erst aufgrund des pfarrherrlichen Berichts fällen die Eherichter endgültig den Entscheid, wem sie den Eid anvertrauen oder ob sie den Fall «Gott und der Zeit» anheimstellen, die Vaterschaft also unbeurteilt lassen wollen. Der Eid bildet den Schluss eines strittigen Paternitätsprozesses. Darf die Klägerin ihn leisten, wird das Kind dem Beklagten zugesprochen.

Aufgrund der minimalen Verfahrensordnung des Matrimonialgesetzbuchs verfügen die Eherichter über eine starke Prozessposition. Sie sind Ankläger, Gewissens- und Beweisprüfer, Moral- und Spruchinstanz in einer Person, und ihr Ermessensspielraum ist dementsprechend gross. Welche Erwägungen bei der Schuldzumessung leiten das Ehegericht in dem uns interessierenden Fall? Das hartnäckige Leugnen Rudolf Schmids und die daraus folgende lange Prozessdauer werden ihm als Minuspunkt verbucht. Anna Barbara Bühler fällt ihre Vorstrafe wegen «Unzucht» zur Last. Beide sind zudem des «einfachen Ehebruchs» schuldig, den beide jedoch – wie das Protokoll vermerkt – von Herzen bereuten. Ein Urteil ist schnell gefällt: Das Kind wird Rudolf Schmid als unehelich zuerkannt. Er hat vierteljährlich eine Alimente von sechs Franken zu zahlen und Anna Barbara Bühler eine Entschädigung für die Kindbettkosten von siebzehn Franken und sechs Batzen auszurichten. Nach Gesetz droht beiden eine Unzucht- und Ehebruchstrafe von sechs Tagen Gefängnis plus achtzig Franken Busse. Die Eherichter bemühen sich jedoch um Milde, wozu sie nach Gesetz bei «Armuth, verbunden mit aufrichtiger Reue, und unverholenem Geständnis» auch berechtigt sind.[13] Sie rechnen den Verhörarrest an und beschränken die Geldstrafe auf je vierzig Franken, wobei Rudolf Schmid die Hälfte der Busse seiner

[13] Matrimonial-Gesetzbuch von 1804, §§ 205, 212, 216, 218.

ehemaligen Magd übernehmen muss. Er hat auch alle Verhör- und Gerichtskosten zu berappen. Dazu kommt die Ehrenstrafe: Beide müssen sich einem scharfen Verweis vor dem Ehegericht und dem Pfarramt Buch unterziehen. Rudolf Schmid wird während zweier Jahre sein Aktivbürgerrecht entzogen, und Anna Barbara Bühler darf ein Jahr lang das Haus und die Güter ihrer Eltern nicht verlassen. Einen Monat später ist im Protokoll lakonisch vermerkt, dass Anna Barbara Bühler ihre Busse von zwanzig Franken nicht bezahlen könne und deshalb für drei Tage ins Zuchthaus gesperrt und dort zur Arbeit angehalten worden sei.

## Steigende Unehelichenzahlen

Zwei Generationen später haben sich die sozialen und rechtlichen Bedingungen für nichtverheiratete Mütter aus der Unterschicht stark verändert. So ist das zentrale Ehegericht in Zürich verschwunden. Mit der Machtübernahme der Liberalen wurden nämlich die Ehesachen 1831 den neugeschaffenen Bezirksgerichten übertragen. Und als 1836 das neue Strafgesetzbuch in Kraft trat, hob man alle Strafbestimmungen des Matrimonialrechts auf. Damit fiel eine weitere Bastion der alten Sittenzucht. Die überkommene Institution der dörflichen Sittenbehörden ist jedoch – trotz heftiger Polemik der Radikalliberalen – bestehen geblieben. Der Stillstand, mit dem Pfarrer an der Spitze, beaufsichtigt weiterhin das kirchliche und sittliche Leben in der Gemeinde, amtet als Vermittler in Ehe- und Paternitätssachen, leitet Klagen ein und besorgt das Armen- und Kirchengut. Damit verfügt er noch in der Jahrhundertmitte über einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Daseinsgestaltung der Menschen im Dorf. Doch deren Lebensbedingungen haben sich grundlegend verändert.[14]

Als das starre Sozialgefüge im Zuge der soziopolitischen Umwälzungen, der «Agrarrevolution» und der Frühindustrialisierung aufbricht, fallen für immer mehr Menschen die hemmenden Beschränkungen, die sie vordem an einer Heirat und Familiengründung gehindert haben. Infolgedessen kommt es im Kanton Zürich, wie in der übrigen Schweiz, zu einem enormen, sozial und regional unaus-

balancierten Bevölkerungswachstum. Vor allem die Zahl der Besitzarmen und Eigentumslosen steigt stark an. Durch die anbrechende Industrialisierung nimmt auch die Mobilität zu. Viele Menschen, die im eigenen Dorf kein existenzsicherndes Auskommen mehr finden, sehen sich gezwungen, ihr Brot ausserhalb zu verdienen. Darunter befindet sich eine wachsende Zahl junger Mägde, Knechte, Taglöhner, Handwerksgesellen und industriell Arbeitender, die damit aus der traditionellen Familienwirtschaftsordnung «freigesetzt» werden. Dieser Befreiung aus überkommenen Bindungen und Zwängen folgt jedoch die materielle Unsicherheit und Verelendung auf dem Fuss. Denn obwohl der expandierende Industrie- und Dienstleistungssektor die wachsende «Überschussbevölkerung» grösstenteils absorbieren kann, führen die industriellen und agrarischen Konjunkturschwankungen und Umstrukturierungskrisen vor allem in der Periode von 1840 bis 1860 zur massenhaften Verelendung all jener Menschen, die über keinen Besitz oder nur eine ungenügende Subsistenz verfügen.

Diese säkularen Wandlungsvorgänge wirken sich auch prägend auf die Erscheinung der Illegitimität aus. So steigt der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder am Geburtentotal in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark an. Die erste auffallende Zunahme verzeichnet der Kanton Zürich in den von kriegerischen Wirren, Hunger und Wirtschaftskrisen geprägten ersten beiden Jahrzehnten. Der zweite, um einiges markantere Anstieg erfolgt in der Periode von 1840 bis 1860, die von grosser Massenarmut geprägt ist. Die Gründe hierfür sind vielschichtig.[15] Im Kontext von Eigentumslosigkeit, instabilen Beschäftigungsmöglichkeiten, wachsender geographischer Mobilität und abnehmender sozialer Kontrolle verschlechtern sich, vereinfacht

---

[14] Vgl. zum folgenden Problemkomplex das Kapitel «Interpretationshorizont», S. 29–36, in meiner obenerwähnten Dissertation (Fussnote 1). Daselbst finden sich auch die entsprechenden Literaturverweise. Einen fundierten Einblick in die tiefgreifenden Veränderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat im Kanton Zürich gewinnt man neuerdings aus dem von Bruno Fritzsche und Max Lemmenmeier verfassten Kapitel «Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870» in: Geschichte des Kantons Zürich, Band 3: 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, S. 20–157.

[15] Vgl. zu diesem Problemkomplex das Kapitel «Die Illegitimitätsentwicklung im 19. Jahrhundert», S. 37–55, in meiner in Fussnote 1 erwähnten Dissertation.

gesagt, in Krisenzeiten die Heiratschancen der ärmeren Bevölkerungsschichten. Für die Frauen nimmt gleichzeitig das Risiko zu, ihr Kind nichtehelich zur Welt bringen zu müssen.

## Der Disziplinarblick der Armenbehörden

Als mit der Verarmung breiter Bevölkerungsteile seit den 1840er Jahren auch die Zahl der unehelichen Kinder zunimmt, die auf Kosten der dörflichen Armenkassen zu unterstützen sind, geraten ihre Mütter verstärkt ins Visier armenpflegerischer Politik. Endlos sind dabei die Klagen über die «schamlosen», «trotzigen» und «frechen» «Dirnen», die ihre Kinder einfach der Gemeinde überbürdeten und sich nicht mehr um sie kümmerten. Viele Gemeinden suchen ihr Heil in repressiven Massnahmen. So zieht man die ledigen Mütter vermehrt zu Pflege- und Erziehungspflichten heran, schreckt aber auch vor schärferen Disziplinierungsmitteln nicht zurück: Gemeindegefängnis, polizeiliche Rückführung auswärts arbeitender Mütter und deren Eingrenzung in die Gemeinde oder Versagen jeglicher Unterstützungsbeiträge sind jetzt an der Tagesordnung.[16]

Der besonderen Notlage, in der sich ein Grossteil dieser Frauen befindet, wird kaum Rechnung getragen. Viele erhalten von den Kindsvätern nämlich nie einen Rappen Alimente. Nur wenige finden Arbeit und entsprechenden Verdienst, die es ihnen erlaubten, ihr Kind bei sich zu behalten. Die meisten ledigen Mütter müssen sich als Mägde auswärts verdingen und verdienen, neben Kost und Logis, in den herrschenden Notzeiten kaum mehr als ein Taschengeld. Sie müssen daher ihr Kind auf Kosten der Gemeinde in fremde Pflege geben. Selbst wenn die Armenbehörden angesichts solcher Zwangslagen mit armenpolizeilichen Massnahmen zurückhalten, geben sie ihre Strategie der systematischen Stigmatisierung nicht auf. Typisch ist die Haltung des Stillstands Oberglatt, der im Jahr 1848 elf armengenössige Kinder unterstützen muss, darunter sechs uneheliche. In seinem Bericht an die Bezirksarmenpflege erklärt er, dass man bei

[16] Vgl. dazu die Berichte der Bezirks- und der Gemeindearmenpflegen im Staatsarchiv Zürich.

den ledigen Müttern keine polizeilichen Repressionen anwende, «weil sie, die alle zu der dienenden Classe gehören, dadurch dienstlos und brodlos und somit selber noch der Unterstützung bedürftige gemacht würden». Trotzdem sei es notwendig, «dieselben Jahr für Jahr vor die Armenpflege zu citiren. Vielleicht möchte doch die damit verbundene Schmach und Schande einestheils dazu mitwirken, dass sie desto eher freywillig so viel leisteten, als in ihren Kräften stände, und anderstheils auch auf andere einen abschreckenden Einfluss ausüben».[17]

## Sinkende Heiratschancen

Während die Armenbehörden die unverheirateten Mütter stärker in die Pflicht nehmen, tragen sie mit ihrer ehehindernden Politik gleichzeitig dazu bei, die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder zu erhöhen. Hauptanliegen der Ehebeschränkungen ist eigentlich der Schutz der Gemeinde vor einer Überlastung mit armen Bürgern und Bürgerinnen. Unter dem Eindruck des Massenelends und leerer Kassen erscheint den Armenpflegern die Gebärfähigkeit der Frau nämlich als Quelle ständig sich fortpflanzender Armut, und sie wehren sich deshalb gegen eheliche Verbindungen mittelloser Brautleute. «Solche leichtsinnigen Heirathen vermehren von Jahr zu Jahr die Zahl derer, die die Armengüter umlagern, und der Leichtsinn, der sie schliessen liess, führt leider nur zu oft auch zu jener Gewissenlosigkeit, welche die Eltern verleitet, ... die Sorge für die Kinder den Armenbehörden zu überlassen», bemerkt die Kantonalarmenpflege 1849 und beklagt, dass diese «moralische Ausartung» es verunmögliche, die «wahrhaften und würdigen Armen» zu unterstützen.[18] Trotzdem dringt sie mit ihrer Forderung nach einschneidenden Beschränkungen der Ehefreiheit aus Armutsgründen nicht durch. Bei der Beratung des neuen Armengesetzes verzichtet der Grosse

[17] StAZ: N 59.1 Bezirksarmenpflege Regensberg.

[18] Gutachten der Kantonal-Armenpflege über die Motion des Herrn Statthalter Gujer betreffend Abänderung des Gesetzes über die Unterstützung der Armen, Zürich 1849, S. 30.

Rat im Jahr 1853 auf die vorgeschlagene Einführung einer Heiratstaxe. Er lehnt auch das Einspracherecht der Armenpflegen bei der Heirat ehemals armengenössiger oder mittelloser Personen ab.[19]

Durch die Hintertür des 1854 in Kraft tretenden Eherechts erhalten Verwandte und Gemeinden dennoch ein ehehinderndes Instrument an die Hand. Sie dürfen weiterhin Einsprache gegen eine geplante Ehe erheben, wenn sie befürchten, die Brautleute und deren zukünftige Kinder könnten ihnen zur Last fallen. Bei der Prüfung solcher Einwendungen hat sich das Gericht vor allem über die «moralische Tüchtigkeit und Arbeitsfähigkeit» der Ehewilligen zu vergewissern. Beruf und charakterliche Eigenschaften wiegen dabei schwerer als Vermögensbesitz: «Wenn z.B. ein junger Mensch keinen Beruf erlernt hat und im Vertrauen auf ein paar tausend Franken, die er ererbt hat, sich an eine liederliche Person hängt und diese heirathen will, so ist Grund genug da, einer solchen Ehe im Sinn dieses Paragraphen entgegen zu treten».[20] Mit dieser Rechtsauslegung verschafft man der vormundschaftlichen Obsorge, von der schon das Matrimonialrecht von 1804 durchdrungen war, ihr altes Gewicht. Das neue Familien- und Eherecht behält auch jene Eheverbote bei, die in der christlichen Moral verankert sind. So dürfen schuldig Geschiedene ohne gerichtliche Bewilligung keine Ehe eingehen. Ein vorangegangener Ehebruch führt zu einem absoluten Heiratsverbot.[21] Mit dem Verbot des Konkubinats unter Strafandrohung, das erstmals ausdrücklich formuliert wird, setzen die bürgerlichen Gesetzgeber ihren Ehe- und Familienvorstellungen die Krone auf.[22] Sie kriminalisieren damit jene Verbindungsform, die sich unbemittelten Schichten oft als einziger Ausweg aus finanziellen und formellen Heiratshindernissen anbietet.

Neben diesen zwischen ökonomischer Besorgnis und moralischen Erwartungen schwankenden Ehebeschränkungen sehen sich Heiratswillige vor weitere Hürden gestellt. Um ins Bürgerrecht ihres

---

[19] StAZ: MM 24.31 Protokoll des Grossen Rates vom 28. 6. 1853. Zürcher Gesetzessammlung 1831 ff., Bd. 9, S. 260 ff.

[20] Das zürcherische Personen- und Familienrecht mit Erläuterungen, hg. von Dr. Bluntschli, Zürich 1854: Kommentar Nr. 4 zu § 86.

[21] Ebenda, §§ 75–77, § 112.

[22] Ebenda, §§ 114, 115.

Mannes aufgenommen zu werden, muss die gemeindefremde Braut seit alters her eine Einzugsgebühr entrichten oder Geld in die Schul- und Armenkasse einzahlen. Zwar hat die Zürcher Regierung diese Taxen im Jahr 1833 vereinheitlicht, für die Zürcherinnen reduziert und überdies den Vermögensnachweis für die kantonsfremden Bräute abgeschafft, doch in anderen Kantonen und benachbarten Staaten hinkt die Liberalisierung weit hinterher.[23] Zu den Bürgerrechts- und Vermögensrequisiten kommen noch andere formelle Erfordernisse wie Leumundszeugnisse oder Proklamationsbescheinigungen – ein Papierkrieg, der bei unterschiedlicher Herkunft der Verlobten groteske Ausmasse annehmen kann.[24]

Erst die Verfassung von 1874 verwirklicht die Ehefreiheit auf Bundesebene. Bis dahin sehen sich gerade die Ärmsten und zur Arbeitsmobilität gezwungenen Menschen vor oft unüberwindliche Heiratshürden gestellt. Sogar wenn ein Kind unterwegs ist, prallen sie mit ihren Ehewünschen immer wieder an der Sturheit der dörflichen Armenbehörden ab. In deren ökonomischem Kalkül erscheint es nämlich vorteilhafter, ein einziges uneheliches Kind zu unterstützen als später für eine ganze Familie aufkommen zu müssen. Sind die Ehebedingungen für mittellose Brautleute schon in den Notjahren nach 1817 verschärft worden, verhärtet sich diese Politik allgemein in der Depressionsperiode der Vierziger- und Fünfzigerjahre. Die Rechnung, die Armen würden ohne Trauschein keine Kinder auf die Welt stellen, geht allerdings nur in den Köpfen der Armenpfleger auf. Ein Beispiel sei hier herausgegriffen.

Die in Oetwil lebende Anna Weber verlobt sich im Herbst 1857 mit Heinrich Meili, den sie seit längerem kennt und der in Richters-

---

[23] Zürcher Gesetzessammlung, 1831 ff., Bd. 3, S. 165, Bd. 5, S. 149, 314. Engherzige Schranken ziehen insbesondere die Kantone der Innerschweiz, aber auch Schaffhausen und der Thurgau. Neben der Hinterlegung eines Vermögens (in Obwalden: 1000 Franken, in Schaffhausen: 800 Franken) verlangen sie von kantonsfremden Bräuten zusätzlich hohe Einzugsgebühren (Schaffhausen: 100 Franken, Nidwalden: 130 Franken). Dazu kommen weitere vom Bräutigam zu erbringende Leistungen wie Militärsteuern, militärische Ausrüstung etc. Vgl. die Übersicht bei Wilhelm Gisi, Bevölkerungsstatistische Verhältnisse, in: Max Wirth (Hg.), Allgemeine Statistik der Schweiz, Band 1, Zürich 1871, S. 326–334, S. 331 f.

[24] So kann es im Extremfall dazu kommen, dass die Verlobten bis zu zwanzig Bescheinigungen vorzeigen müssen. Siehe dazu: Eingabe der Schweizerischen reformierten Predigergesellschaft an den Bundesrath, Zürich 1867.

wil einen Dienst angenommen hat. Obwohl Anna Weber kurz darauf schwanger ist, können die beiden nicht heiraten, weil seine Heimatgemeinde Embrach Einsprache gegen die Ehe erhoben hat. Als Grund gibt sie die frühere Armengenössigkeit des Meili an. Im Vaterschaftsprozess, der im November 1858 vor dem Bezirksgericht Horgen ausgetragen wird, wehrt sich der Embracher Stillstand folgerichtig auch dagegen, dass dem kurz vorher geborenen Mädchen der Brautkindstatus zuerkannt wird; er will das Kind im Verarmungsfall nicht unterstützen müssen. Doch es gibt keinen Beweis dafür, dass Anna Weber vor der Konzeption vom Embracher Eheprotest gehört hat. Elisabetha Selma wird ihrem Vater deshalb als Brautkind zugesprochen.[25] Knapp zwei Jahre später stehen die beiden Verlobten vor den Bezirksrichtern in Uster. Anna Weber erwartet ihr zweites Kind. Heinrich Meili, der in der Zwischenzeit in Uster eine Arbeitsstelle angenommen hat, anerkennt die Vaterschaft und wünscht, dass ihm das Kind «ehe- & erblich» zuerkannt werde. «Ich werde alle Vaterpflichten an ihm erfüllen & trachten, dass ich die Weber ehelichen kann». Doch der Stillstand Embrach interveniert erneut. Im Amtsblatt vom 23. November 1858 sei an «sämtliche Weibspersonen» eine Warnung «vor näherm Umgang» mit Meili ergangen, weil dieser einem Eheverbot unterliege. Anna Weber habe gewusst, dass sie ihren Verlobten nicht heiraten könne. Aus diesem Grund dürfe das zweite Kind auch nicht den Status eines Brautkindes erhalten. Die Embracher Armenpflege habe bislang schon mehr als 2'400 Franken Kostgeld für die ausserehelichen Kinder[26] des Meili aufwenden müssen. Formalrechtlich gibt es diesmal an der Embracher Einsprache nichts zu rütteln, und das zweite Kind wird der Mutter als unehelich zugesprochen und unter die Aufsicht der Waisenbehörden ihrer Heimatgemeinde Oetwil gestellt.[27]

Welches weitere Schicksal Anna Weber und Heinrich Meili beschieden ist, verschweigen die untersuchten Gerichtsakten. Unklar bleibt auch, ob sie in den Genuss der sich in den Sechzigerjahren

---

[25] StAZ B XII 631.6 Eheprotokoll des Bezirksgerichts Horgen, 1. November 1858, S. 280 ff.

[26] Aus den Gerichtsakten geht nicht hervor, ob Heinrich Meili schon vor seiner Beziehung mit Anna Weber Kinder gezeugt hat. Seine frühere Armengenössigkeit dürfte aber nicht der alleinige Grund für das Eheverbot gewesen sein.

[27] StAZ B XII 631.9 Eheprotokoll des Bezirksgerichts Uster, 25. August 1860, S. 147 ff.

langsam verändernden Behördenpolitik kommen und endlich eine Ehebewilligung erhalten. Da und dort beginnt man nämlich an der armutsdämpfenden Wirkung von Ehebeschränkungen zu zweifeln. Einzelne Armenpflegen fangen zum Beispiel an, Frauen mit nichtehelichen Kindern auszusteuern, das heisst, ihnen den Einkauf ins Bürgerrecht ihres zukünftigen Ehemanns zu finanzieren. Andere unterstützen heiratswillige ledige Mütter gar mit einem einmaligen Beitrag zum Ankauf eines Heimwesens. Etwaige Kritiker werden mit dem Argument beschwichtigt, die Erfahrung zeige gar oft, dass ledige Mütter recht tüchtige Hausfrauen würden, sobald sie «unter der Haube» seien. Ihre Haushaltungen würden die Gemeinden nur ausnahmsweise wieder belästigen.[28]

Dieses neue ökonomische und moralische Kostenkalkül der Armenbehörden ist sicher auf die sich entspannende ökonomische Situation und die abnehmende Armenbelastung zurückzuführen. Die Bereitschaft zur Heiratsfinanzierung muss jedoch auch im Zusammenhang mit dem Normenwechsel im Nichtehelichenrecht von 1854 interpretiert werden, das die Rechtsansprüche der ledigen Mütter und ihrer Kinder im Vergleich zu früher stark beschnitten hat. Im Clinch mit den väterlichen Heimatbehörden, die nicht nur die Heirat, sondern auch die Bürgerrechtsanerkennung des nichtehelichen Kinds vermehrt zu torpedieren versuchen, bleibt den mütterlichen Gemeinden fast nur die Zuflucht zu einer neuen Strategie.

## Patriarchalismus – bürgerlich gewendet

Wie ergeht es nun einer ledigen schwangeren Frau, die unter dem 1854 in Kraft getretenen Ehe- und Familienrecht eine Vaterschaftsklage einreicht? Nun, sie muss sich nicht mehr – wie noch Anna Barbara Bühler zu Beginn des Jahrhunderts – vor dem «Geniessverhör» fürchten. Ihr droht keine Strafe mehr wegen «Unzucht». Auch die bei fortdauerndem Widerspruch von den Eherichtern verhängte

[28] StAZ N 60.1 Armen- und Unterstützungswesen. Jahresberichte der Bezirksbehörden. Bezirk Uster. Uster, im Mai 1861. Ähnlich argumentieren auch Fällanden oder Volketswil. Ebenda, Fällanden, im Juni 1862 bzw. Volketswil, 19. März 1863.

Beugehaft hat schon die Regenerationsregierung abgeschafft. Gleichzeitig ist der patriarchalischen Willkür der Richter Grenzen gesetzt und die Beweisaufnahme sowie das Zeugenanhörungsrecht stark ausgeweitet worden. Unter dem neuen Gesetz entfällt zudem, als wichtige Neuerung, der Zwang zur Schwangerschaftsanzeige. Der Entscheid zur Einleitung einer Vaterschaftsklage bleibt nun gänzlich der Frau überlassen. Verzichtet sie darauf, erhält das nichteheliche Kind automatisch ihren Namen und ihr Bürgerrecht. Besteht sie auf der gerichtlichen Festlegung der Vaterschaft, muss sie die Klage bis spätestens zur Geburt bei ihrem Pfarramt deponieren, das sich um einen Vergleich zwischen den beiden Parteien zu bemühen hat. Von einem Offizialdelikt ist die nichteheliche Schwanger- und Vaterschaft in der Jahrhundertmitte zu einem Antragsdelikt geworden.

Die Kehrseite der freiwilligen Vaterschaftsklage liegt jedoch im verminderten Rechtsschutz für die unverheiratete Mutter und ihr Kind. Mit dem «gemilderten Maternitätsprinzip», das im Familienrecht von 1854 das vorher geltende «Paternitätsprinzip» ablöst, perpetuieren die bürgerlichen Gesetzgeber nicht nur das Zwei-Klassen-System bei den nichtehelichen Kindern. Sie erklären die eine Gruppe zudem rechtlich als «vaterlos». Die unter gesetzlichem Eheversprechen erzeugten «Brautkinder» sehen sich familienrechtlich den ehelichen Nachkommen gleichgestellt. Sie erhalten den Namen und das Bürgerrecht des Vaters und geniessen ihm und seiner Familie gegenüber volle Unterhalts- und Erbansprüche. Alle anderen Nichtehelichen grenzt das neue Gesetz hingegen aus dem väterlichen Familienverband aus. Rechtlich verwandt sind sie nur mit der Mutter, der sie auch im Namen und Bürgerrecht folgen. Ihre Erbrechte beschränken sich deshalb auf die mütterliche Verwandtschaft. Gesetzesredaktor Bluntschli weiss dieses System, das der französischen Rechtsprechung nachempfunden ist, als «prinzipielle Verbesserung» zu loben, «indem nur die eheliche Geburt innerhalb der Familie des Vaters vor sich geht und diese mit einem Gliede vermehrt, während die ausserehelichen Geburt auch ausser dem Hause des Vaters und ohne Rücksicht auf sein Geschlecht geschieht und vorzugsweise als Frucht des Falles der Mutter erscheint».[29] Zudem bringe es praktische Vorteile: Die früheren Konflikte zwischen väterlichen und müt-

[29] Kommentar von Bluntschli zu § 284, Privatrechtliches Gesetzbuch von 1854, S. 232f.

terlichen Heimatgemeinden über die Versorgungspflicht seien damit erledigt.

Die Gesetzgeber bekunden also keine Mühe, die allen bürgerlichen Gleichheitsprinzipien hohnsprechende Diskriminierung der «Unehelichen» mit dem patriarchalischen Interesse an «ehelicher» Nachkommenschaft zu legitimieren. Dennoch sind sie nicht bereit, den Vater gänzlich von der Fürsorgepflicht für das Kind zu entbinden. Die Rücksicht auf die prekäre finanzielle Lage der Armenpflegen dürfte diesen Entscheid massgeblich beeinflusst haben. Wie unter dem alten Recht muss der Vater seinem «unehelichen» Kind während zwölf Jahren eine Alimente ausrichten. Danach ist ihm die alleinige Verantwortung für die berufliche Ausbildung und den Unterhalt des Kindes übertragen.

Das neue Familienrecht schränkt auch die Rechtsposition der unverheirateten Mutter empfindlich ein. Obwohl ihr das Gesetz die hauptsächliche Sorge für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes auferlegt, steht die elterliche Gewalt nicht ihr, sondern der Vormundschaftsbehörde zu.[30] Auch in ihren persönlichen Ansprüchen gegenüber dem Kindsvater wird sie beschnitten. Eine Entschädigung «pro defloratione» steht ihr nicht mehr zu. Sie kann lediglich noch die Entbindungs-, Kindbett- und Taufkosten geltend machen. Zahlt ihr ehemaliger Liebhaber nicht, geht sie wahrscheinlich leer aus, weil seine Gemeinde nicht mehr haftbar gemacht werden kann.

Flankiert wird dieser Rechtsschutzabbau von einer tendenziellen Überwälzung der moralischen Schuld auf die ledige Mutter. Dies zeigt sich deutlich in den Verfahrensbestimmungen. So sind sich die Gesetzgeber schnell einig, alle jene Frauen, die als «öffentliche Dirnen» gelebt, sich «gegen Bezahlung an Mannspersonen zur Unzucht überlassen» oder «während längerer Zeit sich in einer liederlichen Wirthschaft oder einem unzüchtigen Hause aufgehalten» haben, nicht als Klägerinnen zuzulassen.[31] Mit Mehrheitsentscheid nehmen sie auch die Einrede wegen «unzüchtigen Lebenswandels» ins Gesetz auf. Darunter fallen «mehrmalige uneheliche Geburten», Vorstrafe wegen Ehebruchs und «Verführung» des Beklagten zur «Unzucht».

---

[30] Privatrechtliches Gesetzbuch von 1854, § 298.

[31] Protokoll der Gesetzgebungs-Revisions-Kommission: Diskussion zu § 351; Privatrechtliches Gesetzbuch von 1854, § 291.

Der Vorschlag, das erste Kriterium zu streichen, weil es bei bestehenden Heiratshindernissen zu unnötigen Härten führe, wischt man vom Tisch: Es sei nur vorteilhaft, wenn dadurch die Toleranz gegenüber den «Concubinatsverhältnissen» aufhöre.[32] Überdeutlich drückt sich hier die Intransigenz der herrschenden Schichten gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen aus. Während man den Brautpaaren, die eine prekäre Existenz fristen, den Zugang zur Rechtsform der Ehe verweigert, bedient man sich gleichzeitig der Folgen aufgezwungener Nichtehelichkeit zur sozialen Disziplinierung.

Die Tendenz, mittels gesetzlicher Moralitätsanforderungen an die Frau das männliche Geschlecht von den Folgen sexueller Beziehungen zu entlasten, gipfelt in der Schutzbestimmung für verheiratete Männer. Das neue Familienrecht verbietet nämlich jede Vaterschaftsklage, wenn die Klägerin von der Ehe ihres Liebhabers gewusst hat. Laut Protokoll ist die Kommissionsmehrheit bei den Gesetzesberatungen davon ausgegangen, «es liege eine solche Bestimmung im Interesse der Ehe, deren Ruhe durch eine derartige Klage im höchsten Grade gestört würde. Ferner wurde bemerkt, dass gerade gegen einen Ehemann derartige Klagen am häufigsten zu Erpressungen benutzt werden. Eine Vaterschaftsklage gegen einen Ehemann verstosse schon gegen die natürliche Moral & eine Weibsperson, die, indem sie sich mit einem Ehemann einlasse, die Ehe breche, sei in keiner Weise vom Gesetz zu begünstigen».[33]

Die vielfachen Beschränkungen, die die Rechtsposition von Mutter und Kind durch die Revision des Nichtehelichenrechts in der Jahrhundertmitte erfährt, weisen auf eine rechtspolitische Grundtendenz hin, die auf die Marginalisierung beider hinausläuft. Dieses Ausgrenzungsbedürfnis ist Ausdruck einer Familienideologie, die die «sittliche Würde» der bürgerlichen Ehe und der ehelichen Familie zu verteidigen vorgibt, der es aber in erster Linie darum geht, die bürgerlichen Moralwerte via Rechtsnormen zu verallgemeinern. Vor allem die Frau wird auf ein bürgerliches Tugend- und Wertsystem festgelegt. Dieser neue Sittlichkeits- und Keuschheitsanspruch zielt vor allem darauf, das soziale Problem nichtehelicher Schwanger-

[32] Ebenda: Diskussion zu § 343; Privatrechtliches Gesetzbuch von 1854, § 285.
[33] Protokoll der Gesetzgebungs-Revisions-Kommission: Diskussion zu § 351.

schaft auf die Ebene individuellen Verhaltens und weiblichen Selbstverschuldens abzuschieben. Die nichtverheiratete Mutter gilt in diesem Verständnis immer als die moralisch Schuldigere. Die Verschlechterung ihrer Rechtsposition wie auch jener des Kindes – der «Frucht ihres Falles» – ist lediglich der juristische Reflex.

## Gerichtsalltag im Jahr 1860

Die Umstellung auf die neue Rechtsordnung und der Wegfall des Klagezwangs lässt die Zahl der gerichtlich behandelten Vaterschaftsklagen nach 1854 stark zurückgehen.[34] Die Gründe liegen auf der Hand: Wo kein Vater ermittelt werden kann – wegen Landesabwesenheit, Unbekanntheit, Tod des Kindes usw. –, reicht keine Frau eine Klage ein. Im Fall kurzzeitiger Beziehungen dürfte die schwierige Beweislage viele Schwangere von einer Klagedeponierung abgehalten haben. Nicht zu eruieren sind jene Fälle, wo die schwangere Frau aus Unkunde oder aus Angst vor sozialer Stigmatisierung die Klagefrist verpasst und damit jeden Rechtsanspruch verliert. Anzunehmen ist auch, dass unter der Ägide des Pfarrers vermehrt Absprachen über ökonomische Leistungen erfolgt sind. Aufgrund dieser Vorselektion kommt es im Untersuchungsjahr 1860 nur sehr selten zu einer Klageabweisung durch die Bezirksgerichte. Am ehesten ist dies noch der Fall, wenn die Klägerin die für die gerichtliche Untersuchung verlangte Kaution nicht stellen kann und ihr Stillstand sich weigert, diese Leistung zu erbringen.

Bei der Beurteilung der «Wahrscheinlichkeit des stattgehabten Umgangs», wie es im Gerichtsdeutsch so schön heisst, verhalten sich die Laienrichter an den Bezirksgerichten einigermassen kulant. Dank ihrer Verwurzelung im ländlichen Kontext bringen sie Verständnis für das volkstümliche Sexualverhalten auf, urteilen moralisch weni-

[34] Während in der Periode 1841–1845 die Zahl der Vaterschaftsprozesse einen Anteil von 99 % der nichtehelichen Geburten ausmacht, sinkt diese Quote zwischen 1856 und 1860 auf 53,9 %. Zwanzig Jahre später erreicht sie nur mehr 24,2 %. Siehe dazu: Kapitel 6.5 «Rechtsstatistische Beobachtungen», in Teil B meiner obenerwähnten Dissertation, S. 173 ff.

ger vorschnell und legen an die Frau nicht jene sittlichen Massstäbe an, wie sie von den bürgerlichen Gesetzgebern eingefordert werden. Wenn die gut beleumdete Klägerin durch ihre Zeugen glaubhaft machen kann, dass zwischen ihr und dem Beklagten ein «vertrautes» Verhältnis bestanden hat, nützt dem Beklagten der Vorwurf, sie habe mit anderen Männern Sexualverkehr gehabt, meist wenig. Von dieser grundsätzlich toleranten Haltung profitiert die dreiundzwanzigjährige Dienstmagd Barbara Bertschi. Sie reicht im Jahr 1860 gegen den Wegknecht Jacob Denzler eine Vaterschaftsklage ein, die vor dem Bezirksgericht Uster verhandelt wird. Im Prozess beschuldigt sie der Anwalt des Beklagten eines «unzüchtigen» Lebenswandels, weil sie vor drei Jahren schon ein nichteheliches Kind geboren habe. Die Richter erachten diese Einrede als unerheblich. Ihr Leumundszeugnis weise sie als «tadellose» Person aus. Zudem verliere eine Frau das Eidesrecht nicht, wenn sie schon einmal ausserehelich geboren habe. Selbst die Aussage von Zeugen, die einen anderen Mann auf der Leiter vor ihrer Kammer gesehen haben wollen, stellt für die Bezirksrichter keinen Grund dar, Barbara Bertschi wegen «Unsittlichkeit» abzuweisen. Weil andere Zeugen Jacob Denzler beobachtet haben, wie er in ihre Kammer einstieg, sehen sie die Wahrscheinlichkeit für erbracht, dass die beiden sexuell miteinander verkehrt haben. Sie lassen deshalb die Klägerin zum Ergänzungseid zu. Jacob Denzler lässt es jedoch nicht auf den Eid ankommen. Er anerkennt nicht nur die Vaterschaft, sondern verspricht auch, die Ehe mit Barbara Bertschi vollziehen zu wollen.[35]

Von sehr viel engherzigeren Sittlichkeitsvorstellungen lassen sich dagegen die berufsmässigen Juristen des Obergerichts leiten, die dem städtisch-bürgerlichen Kontext verbunden sind. So heisst es in ihrem Rechenschaftsbericht von 1855, dass man strikt am Paragraphen 291 festhalte, «wonach leichtsinnige Weibspersonen vom Klagerecht ausgeschlossen sein sollen. Ein Weib, das seine Geschlechtsehre so wenig achtet, soll nicht für die Folgen seiner Unsittlichkeit noch den Schutz des Richters anrufen können! Wir haben daher auch in einem Spezialfalle den Beklagten, ungeachtet vorlag, dass derselbe mit der übel beleumdeten Klägerin vor dem zur Sprache gekommenen geschlechtlichen Verkehr ein Eheversprechen eingegangen hatte, noch

[35] StAZ B XII 631.9 Eheprotokoll des Bezirksgerichts Uster von 1859/60.

mit der aus § 291 lit. g. abgeleiteten Einrede zugelassen, dass dieselbe einen unzüchtigen Lebenswandel geführt und schon wiederholt ausserehelich geboren habe».[36] Die oberrichterliche Sittenstrenge trifft diese ledige Mutter hart: Sie muss nicht nur allein für das Kind aufkommen und alle Gerichtskosten tragen, sondern hat dem Beklagten auch noch eine Gerichtsentschädigung auszurichten.[37]

[36] StAZ III CCc1 Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1855, S. 14.

[37] Vgl. den ähnlich gelagerten Fall Anna Maria Kunz und Heinrich Wethli. StAZ B XII 631.9 Eheprotokoll des Bezirksgerichts Uster von 1860/61; StAZ YY 7.72 Civil-Protocoll des Obergerichts 1861.